



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 16/2003
25. Juni 2003**

Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Chemie

Vom 25. Juni 2003

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Chemie	Stand: 25.06.2003
Vom 25. Juni 2003	

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Konstanz am 12. Februar 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Dezember. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Chemie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Chemie ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Chemie ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs (Mindestabschluss Bachelor of Science oder äquivalenter akademischer Grad) an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach Chemie oder einem anders benannten, dem Studiengang Chemie an der Universität Konstanz verwandten Fach. Bei der Anerkennung von B. Sc.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland er-

bracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

Konstanz, den 25. Juni 2003

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

2. Justitiariat m.d.B.u.M.:
3. Rektor zur Ausfertigung
4. Frau Mack zur Bekanntmachung per Mail und
5. DS: Studentische Abteilung, Studienberatung
6. Frau Foltin zur Veranlassung der Anzeige gegenüber dem MWK